

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Baesweiler Schörjer-Rennen“ am 25.03.2018, der Veranstaltung „In Baesweiler sind die Löwen los“ am 29.04.2018, der Veranstaltung „Herbstfest meets Oktoberfest“ am 30.09.2018 sowie des „Weihnachtsmarktes mit verkaufsoffenem Sonntag“ am 16.12.2018 des Gewerbeverbandes Baesweiler (in Kraft ab 21.12.2017)

Auf Grund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.12.2017 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Baesweiler Schörjer-Rennen“ am 25.03.2018, der Veranstaltung „In Baesweiler sind die Löwen los“ am 29.04.2018, der Veranstaltung „Herbstfest meets Oktoberfest“ am 30.09.2018 sowie des „Weihnachtsmarktes mit verkaufsoffenem Sonntag“ am 16.12.2018 des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 25.03.2018, am Sonntag, dem 29.04.2018, am Sonntag, dem 30.09.2018 sowie am Sonntag, dem 16.12.2018, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.